



StMUV - Postfach 81 01 40 - 81901 München

Präsidentin
des Bayerischen Landtags
Frau Ilse Aigner, MdL
Maximilianeum
81627 München

Ihre Nachricht

Unser Zeichen
57f-U4400-2020/265-4

Telefon +49 89 9214-00

München
27.10.2020

Schriftliche Anfrage der Abgeordneten Ralf Stadler, Markus Bayerbach, Dr. Anne Cyron, Uli Henkel, Christian Klingen, Gerd Mannes, Jan Schiffers, Dr. Ralph Müller, Josef Seidl, Ulrich Singer, Andreas Winhart, Franz Bergmüller (AfD) vom 19.09.2020 betreffend
Sicherung der Wasserversorgung in Bayern

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

die Schriftliche Anfrage beantworte ich im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten sowie dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration wie folgt:

1. *Welche Bemühungen werden unternommen, um*
 - 1.1. *hitzebeständigere Nutzpflanzen und*

Die Staatsregierung fördert im Bereich landwirtschaftliche Ressortforschung die Züchtungsforschung bei für Bayern wichtigen Nutzpflanzen. Das Institut für Pflanzenbau und Pflanzenzüchtung der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL) betreibt angewandte, d. h. praxisorientierte Züchtungsforschung mit Fokus auf Stressresistenz und Pflanzengesundheit. Die bearbeiteten Arten sind Getreide (Winter- und Sommergerste, Winterweizen, Hafer),

Kartoffeln, ausgewählte Heilpflanzen, Mais, Leguminosen (Soja, Lupine), Futtergräser, Klee und Luzerne sowie Hopfen.

Die Hitzetoleranz der gezüchteten Pflanzen wird dabei sowohl indirekt als auch direkt angegangen. Indirekt vollzieht sich die Anpassung durch den laufenden Züchtungsprozess, die permanente Schaffung neuer Variabilität und die anschließende Selektion unter den sich ändernden Umweltbedingungen (ohne Bewässerung). Direkt werden spezielle Maßnahmen angewandt, die hier noch schneller zum Ziel führen sollen. Das Ergebnis ist angepasstes Zuchtmaterial, das der Pflanzenzüchtungswirtschaft schwerpunktmäßig in Bayern zur Entwicklung verbesserter Sorten zur Verfügung gestellt wird.

1.2. Pflanzen zu züchten, die weniger Wasser benötigen sowie

Grundsätzlich sind viele Kulturpflanzenarten (v. a. Getreide, Mais) sehr gut an trockene Bedingungen angepasst. Für die Anpassung an klimatisch bedingten Wasserstress wird auf die Antwort zu Frage 1.1. verwiesen.

Für die gezielte Züchtung auf Resistenz gegenüber Wasserstress verfügt die LfL über sogenannte „Rain-out Shelter“. Mit gezieltem Trockenstress werden die Reaktionen der Nutzpflanzen erforscht und Selektionshilfen für die weitere Züchtungsarbeit (z. B. genetische Marker) gesucht.

Der Freistaat förderte von 2016 - 2019 mit dem Programm „BayKlimaFit – Strategien zur Anpassung von Kulturpflanzen an den Klimawandel“ die Züchtungsforschung zur gezielten Klimaanpassung mit rd. 2,4 Mio. € (insgesamt 10 Forschungsprojekte) sowohl auf der Seite der biologischen Grundlagenforschung als auch auf der Seite der angewandten (Züchtungs-)Forschung. Einer von drei Schwerpunkten mit fünf Projekten verschiedener bayerischer Universitäten und der LfL war die Anpassung an klimabedingte Hitzeereignisse und Trockenheit wichtiger heimischer Kulturarten. Eine Möglichkeit, klimabedingten Risiken zu begegnen, ist die Nutzung besonderer genetischer Ressourcen in Zuchtprogrammen. Die Ergebnisse wurden auf der Homepage des Projektverbunds (www.bayklimafit.de) veröffentlicht.

Im von der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung geförderten Weizen-Züchtungsprojekt „Tertius“ verfolgt die LfL als Partner im Verbund mit Züchtungsforschern aus ganz Deutschland das Ziel, die Leistungsfähigkeit unseres wichtigsten Brotgetreides unter Trockenheit aufrechtzuerhalten, indem genetische Informationen aus dem tertiären Genpool des Weizens genutzt werden. Hier sind viele aufwändige

Schritte erforderlich, um gute Eigenschaften aus verwandten Pflanzen, die keine agronomische Leistungsfähigkeit für den Anbau besitzen, in den Kulturweizen einzubringen. Die dabei erforschten Methoden lassen die Übertragung der Kenntnisse auf andere Kulturpflanzenarten zu.

1.3. landwirtschaftlich genutzten Böden den Trockenperioden anzupassen?

Grundsätzlich sind alle Maßnahmen zur Bodenverbesserung (Humusanreicherung, ausreichende Grunddüngung, Anbau von Zwischenfrüchten zur Bodenbedeckung, angepasste und hinreichend vielseitige Fruchtfolge, Vermeidung von Bodenverdichtungen) zur Vorsorge gegenüber trockeneren Bedingungen geeignet. Die Maßnahmen zielen vor allem auf die verbesserte Wasseraufnahme durch den Boden und die Wasserspeicherung im Boden ab.

Für die integrierte Erforschung der Interaktionen Pflanze-Boden-Landschaft, die auch Beiträge zur Anpassung der landwirtschaftlich genutzten Böden an Trockenperioden liefern, wurde von der Staatsregierung die Einrichtung des Forschungszentrums Ruhstorf der LfL beschlossen. Aktuell laufen zudem Planungen für einen entsprechenden Forschungsstandort im fränkischen Trockengebiet.

2. Mit welchen Maßnahmen wird Starkregenereignissen im Hinblick auf die Austrocknung der Böden zur Vermeidung von Überschwemmungen begegnet?

Seit 2017 unterstützt der Freistaat Bayern die Kommunen durch das Sonderförderprogramm „Erstellung Integraler Konzepte zum kommunalen Sturzflutrisikomanagement“. Ziel ist es, an den bayerischen Städten und Gemeinden ein kommunales Starkregenrisikomanagement zu initiieren, um diese in die Lage zu versetzen, mögliche Schäden abzuschätzen, zu bewerten und Risiken zu ermitteln sowie Schäden durch geeignete Vorsorgemaßnahmen zu reduzieren. Im Rahmen des Förderprogramms können die Kommunen ein individuelles, auf ihr Gebiet zugeschnittenes Konzept erstellen. Das integrale Konzept soll wirkungsvolle und zugleich wirtschaftliche Maßnahmen vorstellen und bewerten. Dabei kommt neben technischen Schutzmaßnahmen auch nichttechnischen Maßnahmen eine große Bedeutung zu.

Über die Projekte der Integrierten Ländlichen Entwicklung zur Unterstützung kommunaler Allianzen, der Dorferneuerung und der Flurneuordnung werden von staatlicher Seite zudem vielfältige Unterstützungsmöglichkeiten für Gemeinden, Bürger und Landwirte beim Wasserrückhalt in der Fläche und gegen wildabfließendes Wasser

angeboten. Dazu zählen über eine abflusshemmende Neugestaltung des landwirtschaftlichen Grundbesitzes hinaus insbesondere

- naturnahe und abflussbremsende Gestaltung von Gräben und kleineren Gewässern,
- Anlage von Landschaftsstrukturen und Rückhaltemaßnahmen zum dezentralen Wasserrückhalt, zur Abflussverzögerung und Wasserspeicherung sowie
- die eigentumsverträgliche Bereitstellung der für Hochwasserschutzmaßnahmen benötigten Flächen durch Bodenordnung.

Ergänzt werden diese Maßnahmen durch die Initiative „boden:ständig“. Sie hat zum Ziel, in Kooperation mit Landwirten und Gemeinden Böden vor Erosion und Gewässer vor Stoffeinträgen zu schützen sowie Struktur- und Landschaftselemente zu schaffen, wie z. B. begrünte Abfluss- oder Rückhaltemulden. Die bisherigen Aktivitäten sollen künftig weiterhin intensiviert werden, u. a. durch einen Förderleitfaden.

3. Wie wird die europäische Wasserrahmenrichtlinie im Landkreis Passau umgesetzt?

Die EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) strebt das Ziel des guten Gewässerzustands für alle Gewässer eines Einzugsgebiets an, der durch die Umsetzung von Maßnahmen für das Grundwasser und die Oberflächengewässer ein und desselben ökologischen, hydrologischen und hydrogeologischen Gewässersystems erreicht wird. Die Bewirtschaftung der Gewässer erfolgt deshalb in Flussgebietseinheiten und orientiert sich nicht an Verwaltungsgrenzen. Die kleinsten Bewirtschaftungseinheiten stellen hier die (Oberflächen- bzw. Grundwasser-) Wasserkörper dar.

Derzeit werden die Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme der WRRL für den Zeitraum von 2022 - 2027 aufgestellt. Die Entwürfe werden nach den Maßgaben der WRRL bis zum 22.12.2020 veröffentlicht und bis zum 22.06.2021 zur öffentlichen Anhörung ausgelegt. Im Rahmen einer vorgezogenen Öffentlichkeitsbeteiligung wurde der aktuelle Zwischenstand der derzeit vorliegenden Informationen zur Maßnahmenplanung im Internet zur Verfügung gestellt (https://www.lfu.bayern.de/wasser/wrrl/beteiligung_oeffentlichkeit/vorgezogene_oeffentlichkeitsbeteiligung/index.htm?cc).

4. *Wie wird die Sicherheit der Wasserversorgung bei der Abwägung im Rahmen von kommunalen Plangenehmigungsverfahren berücksichtigt?*
5. *Kann aktuell im Rahmen der bauplanungsrechtlichen Abwägung der Schutz der Wasserversorgung als zwingendes Ziel der Allgemeinheit den Zielen der Planverwirklichung entgegengehalten werden?*

Die Fragen 4. und 5. werden aufgrund des Sachzusammenhangs zusammen beantwortet:

Welches Gewicht Belange der Wasserversorgung hinsichtlich „ob“ und „wie“ einer Bauleitplanung haben, hängt im Wesentlichen davon ab, ob fachrechtlich oder landesplanerisch zwingende Vorgaben zu beachten sind. Ist beides nicht der Fall, steht Gemeinden ein Abwägungsspielraum zu, dessen Ausübung Sache des Einzelfalls ist.

Belange der Wasserversorgung können sich in entsprechenden fachrechtlichen (wasserrechtlichen) Vorgaben niederschlagen, die von Kommunen bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen sind; derartige Vorgaben z. B. in Gestalt von Wasserschutzgebieten können dazu führen, dass es der Bauleitplanung mangels Realisierbarkeit der jeweiligen baulichen Nutzungen an städtebaulicher Erforderlichkeit mangelt (§ 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB).

Die Kommunen haben ferner bei der Aufstellung von Bauleitplänen diese den Zielen der Raumordnung anzupassen (§ 1 Abs. 4 BauGB). Ziele der Raumordnung können gemäß Ziffer 7.2.4 des Landesentwicklungsprogramms Bayern dort gegeben sein, wo empfindliche Bereiche der Grundwassereinzugsgebiete für die öffentliche Wasserversorgung als Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete für die Wasserversorgung in den Regionalplänen festgelegt werden.

Im Übrigen gilt, dass Kommunen im Rahmen ihrer Bauleitplanung die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen haben (§ 1 Abs. 7 BauGB). Zu den öffentlichen Belangen gehört insbesondere auch die Versorgung mit Wasser einschließlich der Versorgungssicherheit (§ 1 Abs. 6 Nr. 8 lit. e) BauGB). Soweit die Bauleitplanung keine zwingenden fachrechtlichen Vorgaben berücksichtigen oder an Ziele der Raumordnung angepasst werden muss, können die Belange der Wasserversorgung keinen generellen Vorrang vor anderen öffentlichen oder privaten Belangen beanspruchen; die Abwägung hat vielmehr einzelfallbezogen nach dem jeweils konkret sich darstellenden objektiven Gewicht der jeweiligen

Belange zu erfolgen, wobei den Kommunen nach § 1 Abs. 7 BauGB ein Abwägungsspielraum zur Verfügung steht. Welchem Belang die Gemeinde jeweils den Vorzug gibt und wie sich das Abwägungsergebnis gestaltet, ist gesetzlich nicht vorgegeben.

6. *Durch welche gesetzlichen Regelungen erfährt die Wasserversorgung in Bayern den besonderen Schutz des Staates?*

§ 3 Nr. 10 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) definiert Veränderungen von Gewässereigenschaften, die das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere die öffentliche Wasserversorgung beeinträchtigen, stets als schädliche Gewässeränderungen. Diese Definition berücksichtigt den herausragenden Stellenwert der öffentlichen Wasserversorgung als besonders wichtigen Teil des Wohls der Allgemeinheit. Nach § 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG ist eine Erlaubnis oder Bewilligung zu versagen, wenn schädliche Gewässeränderungen zu erwarten sind. Im Übrigen gilt das Bewirtschaftungsermessen.

§ 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 WHG fordert als Zielsetzung der gebotenen nachhaltigen Gewässerbewirtschaftung, dass bestehende oder künftige Nutzungsmöglichkeiten insbesondere für die öffentliche Wasserversorgung zu erhalten oder zu schaffen sind. Dies ist eine für die Ermessensausübung richtungsgebende Leitlinie zugunsten der Wasserversorgung.

Nach § 50 Abs. 1 WHG ist die der Allgemeinheit dienende Wasserversorgung (öffentliche Wasserversorgung) eine Aufgabe der Daseinsvorsorge. Nach Ziffer 3.1.3.1 der Verwaltungsvorschriften zum Vollzug des Wasserrechts in Bayern (VWWas) sind für alle der öffentlichen Wasserversorgung dienenden Wasserfassungen von Gewinnungsanlagen Maßnahmen zum vorsorgenden Trinkwasserschutz zu treffen, insbesondere regelmäßig nach § 51 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG Wasserschutzgebiete festzusetzen und die erforderlichen Schutzanordnungen zu erlassen.

Die Gemeinden sind nach Art. 57 Abs. 2 Bayerische Gemeindeordnung (BayGO) unbeschadet bestehender Verbindlichkeiten Dritter in den Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit verpflichtet, die aus Gründen des öffentlichen Wohls erforderlichen Einrichtungen zur Versorgung mit Trinkwasser herzustellen und zu unterhalten.

Das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) 2013 enthält in Nr. 7.2.3 das Ziel, die öffentliche Wasserversorgung hat als essenzieller Bestandteil der Daseinsvorsorge in kommunaler Verantwortung zu bleiben. In Nr. 7.2.2 enthält das LEP 2013 den Grundsatz, Grundwasser soll bevorzugt der Trinkwasserversorgung dienen. Dies

gilt gegenüber allen anderen Nutzungsansprüchen, auch z. B. der landwirtschaftlichen Bewässerung.

7. *Wie stellt sich die aktuelle Entwicklung der Nitratbelastung im Grundwasser von 2018-2020 im Landkreis Passau dar? (Bitte Ergebnisse anhand verschiedener Messstellen im nördlichen und südlichen Landkreis darstellen)*

Für die beiden Jahre 2018 und 2019 liegen im Landkreis Passau für insgesamt 11 Messstellen der überblicksweisen und operativen Überwachung nach WRRL-Nitratmesswerte aus dem Grundwasser vor. An vier Messstellen wurden Nitratkonzentrationen zwischen 25 und 37,5 mg/l im Grundwasser festgestellt. Bei den übrigen sieben Messstellen lagen die Nitratwerte im Grundwasser unterhalb von 25 mg/l. Zwischen den beiden Jahren sind keine deutlichen Änderungen hinsichtlich der Nitratkonzentrationen zu erkennen.

8. *Wie ist die aktuelle Entwicklung der Belastung des Grundwassers von 2018-2020 mit Rückständen von*
8.1. Pflanzenschutzmitteln und

In dem 2-Jahreszeitraum 2018/2019 wurde das Grundwasser bayernweit an insgesamt 580 Messstellen der überblicksweisen und operativen Überwachung nach WRRL auf Pflanzenschutzmittel (PSM)-Wirkstoffe bzw. relevante Abbauprodukte (Metaboliten) untersucht. Dabei wurden im Grundwasser an 245 Messstellen PSM-Wirkstoffe bzw. relevante Metaboliten nachgewiesen, an 84 Messstellen davon in Konzentrationen oberhalb des Schwellenwertes nach Grundwasserverordnung (GrwV) in Höhe von 0,1 µg/l. Im Rahmen des staatlichen landesweiten Grundwassermonitorings wird jede Messstelle der überblicksweisen und operativen Überwachung nach WRRL etwa alle zwei Jahre auf PSM-Wirkstoffe und relevante Metaboliten untersucht. Aufgrund dessen lässt sich über diesen kurzen Zeitraum keine Aussage hinsichtlich der Entwicklung der PSM-Belastung des Grundwassers treffen.

8.2. mit Glyphosat zu bewerten?

In den beiden Jahren 2018/2019 wurde das Grundwasser bayernweit an insgesamt 208 Messstellen der überblicksweisen und operativen Überwachung nach WRRL auf Glyphosat untersucht. Dabei wurde lediglich an einer Messstelle Glyphosat im Grundwasser nachgewiesen, mit einer Konzentration von 0,027 µg/l aber deutlich unterhalb des nach GrwV geltenden Schwellenwerts von 0,1 µg/l.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Thorsten Glauber, MdL
Staatsminister